

Satzung über

Aufgrund der §§ :
Vorpommern (KV
V, S. 777), und d
Bekanntmachung
(GVOBl. M-V S. 7
Brandschutz und
Vorpommern (Br
M-V 2002, S. 254
Gemeindevertre
Satzung beschlos

- (1) Die Geme
des Geset
Feuerweh
vorbeuger
Gefahren
leistungsfä
- (2) Über einzi
entscheide
Inhalts der
Einsatz vo

- (1) Der Kosten
sich nach
haften sie
- (2) Für die Ste

- (1) Der Kosten
besondere
Grundsatz
Feuerwehr
- (2) Die Höhe r
Kräfte und
Inanspruch
Verbrauch
Alarm- und
pflichtgem
berechnen
- (3) Für die Ko
Kosteners:
Kostentarif
besteht au
Feuerwehr
genommen

- (4) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Ankunft an der Feuerwehrwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung, der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 2 nach der Einsatzdauer.
(2) Abgerechnet wird minutengenau auf der Grundlage des beiliegenden Kostentarifs.

§ 5 Fahrzeugkosten

- (1) Bei Einsätzen gemäß § 2 werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge nach der Einsatzzeit berechnet.
(2) In den Kostenersatztarifen der Einsatzfahrzeuge sind auch die Kosten für ständig mitgeführte Geräte und Ausrüstungen mit Ausnahme der Verbrauchsmaterialien enthalten.
(3) Die Höhe des Kostenersatzes für die eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem beiliegenden Kostentarif.
(4) Abgerechnet wird minutengenau.

§ 6 Besondere Aufwendungen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht im Kostentarif enthalten sind, so hat der Kostenpflichtige diese zu ersetzen.
(2) Zu den besonderen Aufwendungen zählen unter anderem:
a) Verbrauchsmittel, wie Ölbindemittel, Schaumbildner,
b) die Entsorgung kontaminiertem Ölbindemittels oder Boden,
c) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen,
d) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung,
e) Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugerechnet werden können (zum Beispiel Entsorgungsunternehmen),
f) Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung
(3) Die Höhe richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert von Ausrüstungsgegenständen.
(4) Bei Verbrauchsmitteln, Entsorgungen oder Reinigung ermitteln sich die Kosten nach den tatsächlichen Aufwendungen (Anschaffungs- und Herstellungskosten).

§ 7 Kostenersatzanspruch

Der Kostenersatzanspruch entsteht beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus. Der Einsatzleiter entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über den notwendigen Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und die besonderen Aufwendungen.

§ 8 Härtefallklausel

Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre, oder auf Grund gemeindlicher Interesse gerechtfertigt ist.

§ 9
Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung 29.05.1998 außer Kraft.

Ziesendorf, den

Thomas Witt
Bürgermeister

Anlage

Kostentarif

Anlage Kostentarif

Gebührensätze zur Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr Ziesendorf

1. Personalkosten	je Minute	je Stunde
eine Einsatzkraft	0,56 €	33,34 €

2. Fahrzeug- und Gerätekosten	je Minute	je Stunde
LF 8/6	0,25 €	14,75 €
MTW	0,23 €	13,91 €

3. Sachkosten

Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe des jeweiligen Kaufpreises berechnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die auf Grund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ziesendorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.